

Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms besteht

L 08/12

- Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe -

1. Gesetzliche Vorgabe

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist aufgrund des Artikels 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 14d UVP eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14b Absatz 4 UVP ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

2. Darstellung im Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Dieser Bereich ist gleichzeitig eine „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Die Dove Elbe ist als Milieu „Gewässerlandschaft“ dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Landschaftsachse „Östliche Elbtalachse“ und ist zudem als „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. „Grüne Wegeverbindungen“ verlaufen entlang des Allermöher Deiches und der Reitbrooker Mühlenbrücke.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“, 6 „Grünland“, 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ sowie „Landschaftsschutzgebiet“ und „Flächen mit Klärungsbedarf“ dargestellt. Der Talraum der Dove Elbe ist als Fläche des Biotopverbundes dargestellt.

3. Vorgesehene Änderung

Im Landschaftsprogramm soll die Darstellung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ in diesem Bereich entfallen. Außerdem wird aufgrund der Lage im Vordeichsbereich der Dove-Elbe die landwirtschaftliche Fläche mit dem Milieu „Auenentwicklungsbereich“ überlagert. Auf der kleinen Fläche südlich der Reitbrooker Mühlenbrücke wird das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ um das „Auenentwicklungsbereich“ ergänzt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz soll ebenso die Darstellung „Flächen mit Klärungsbedarf“ entfallen. Aufgrund der Lage im Vordeichsbereich der Dove-Elbe sollen künftig im gesamten Änderungsbereich die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ und 6 „Grünland“ dargestellt werden.

4. Prüfung der Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung

Da es sich bei der Änderung um eine nur eine unwesentliche Änderung des Landschaftsprogramms handelt, wird eine Vorprüfung im Sinne des § 35 Absatz 4 durchgeführt. Sie erfolgt auf der generalisierten Ebene des Landschaftsprogramms und der hieraus resultierenden Auswirkungen der Planänderung auf dieser Maßstabsebene.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Herausnahme der Darstellung als „Gewerbliche Bauflächen“ und der Neuaufnahme von „Fläche für die Landwirtschaft“ in diesem Bereich, hat zur Folge, dass die Darstellung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ entfallen kann, Die Darstellungen im Landschaftsprogramm und in der Karte Arten- und Biotopschutz stehen somit nicht mehr im Widerspruch zu der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Die im Vordeichsbereich der Dove-Elbe vorgesehene Überlagerung der landwirtschaftlichen Fläche mit dem Milieu „Auenentwicklungsbereich“ und der vorgesehenen Überlagerung südlich der Reitbrooker Mühlenbrücke mit dem Milieu „Auenentwicklungsbereich“ sind geringfügig und führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Ausschlaggebend für diese Darstellung sind die naturräumliche und ökologische Empfindlichkeit dieser Fläche im Außendeichbereich der Dove-Elbe sowie wichtige Sichtbeziehungen auf das Kulturdenkmal der Reitbrooker Mühle. Durch das Änderungsverfahren werden keine negativen oder positiven Auswirkungen auf den Freiraumverbund und die Erholung, das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und dem Arten- und Biotopschutz zu erwarten sein, da hier mit der Änderung der Bestand gesichert werden soll. Durch die Darstellung des Milieus „Auenentwicklungsbereich“ werden die bisherigen Zielsetzungen nur geringfügig verändert.

Die entlang der Reitbrooker Mühlenbrücke und des Allermöher Deichs verlaufende „Grüne Wegeverbindung“ sowie die Grenzen des dargestellten Landschaftsschutzgebiets (geplant) sind von der Änderung nicht berührt. Bei der „Grünen Wegeverbindung“ handelt es sich um eine für die Naherholungssuchenden besonders wichtige Radwanderstrecke, da reizvolle Blickbezüge zur Reitbrooker Windmühle, zur Dove-Elbe mit ihrem Vorland und der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zum traditionellen dörflichen Milieu entlang der Deiche erlebbar sind.

Die Aufhebung des Klärungsbedarfes und die zusätzliche Darstellung als Milieu „Auenentwicklungsbereich“ bzw. als führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Änderung des Landschaftsprogramms führt nicht zu einer Änderung der Ziele für diesen Bereich, sondern sichert den Bestand. Lediglich in einem kleinen Gebiet werden die Darstellungen des Landschaftsprogramms durch die zusätzliche Milieu Darstellung „Auenentwicklungsbereich“ und in der Karte Arten- und Biotopschutz die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer und 6 „Grünland“ ergänzt.

5. Schlussfolgerung

Die nicht mehr erforderliche Darstellung einer „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ ist lediglich eine geringfügige Änderung und führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die Voraussetzungen einer landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche weiterhin möglich sein wird. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind geringfügig und führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 4 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L08/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.